



Hygieneplan für das Gymnasium Lappersdorf

Der folgende Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13.11.2020 (KMS ZS.4-BS4363.0/270 vom 13.11.2020), der in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie mit dem Bayerischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) entstand. Er wurde auf die Gegebenheiten des Gymnasiums Lappersdorf übertragen.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das gesamte Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie auf die Räumlichkeiten, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden (v.a. die Sportflächen und Turnhallen).

1. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene

Lüften:

- Mindestens alle 45 min Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten)

Reinigung:

- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) am Ende des Schultages
- Möglichst keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- Vor und nach der Benutzung von Computerräumen sowie von Klassensätzen von Büchern/Tablets, müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund).

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Immer nur max. 2 Personen im Toilettenraum
- Die Schüler/innen sollen die Toiletten möglichst während der Unterrichtsstunden benutzen, um Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich zu vermeiden.

2. Mindestabstand

- Die unbedingte Einhaltung des Mindestabstands ist abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen. Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m verzichtet werden. Somit ist ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.
- Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- Mindestabstand von 1,5 m, wo immer es im Schulgebäude möglich ist (u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, bei Versammlungen)

3. Gruppenzusammensetzung

- Keine jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen, soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (wie z.B. bei Oberstufenkursen)
- „Blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer, wenn in einer Lerngruppe Schüler/innen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammenkommen (z.B. bei klassenübergreifendem Fremdsprachen-, Religions-, Ethikunterricht sowie bei Wahlunterricht)
- Im Wahlunterricht jahrgangsübergreifende Gruppen und Mindestabstand von 1,5 Metern
- Möglichst feste Sitzordnungen (frontal) in den Klassen- und Kursräumen, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegen sprechen
- Wenig Klassenzimmerwechsel; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal wird geachtet.

4. Pausenregelung

Die Pausen finden versetzt statt, um den Schülerinnen und Schülern längere Pausenzeiten im Freien zu ermöglichen. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 haben von 9.25 – 9.50 Uhr Pause im Freien, die Jahrgangsstufen 7 und 8 von 10.10 – 10.35 Uhr, die Jahrgangsstufen 9 und 10 von 12.05 – 12.20 Uhr. Jeder Klasse wird eine feste Pausenzone zugeordnet, sodass keine Durchmischung der Klassen stattfinden kann. Die anderen Pausenzeiten finden im Klassenzimmer statt. Bei schlechtem Wetter erfolgt die Pause generell

im Klassenzimmer. Die Q11 und die Q12 halten sich in den Freistunden in der Mensa (Q11) bzw. Aula (Q12) auf. Die Aufenthaltsräume sind weiterhin gesperrt.

Schülerinnen und Schüler derselben Klasse dürfen auf den Pausenflächen in Ausnahmefällen die Maske abnehmen, wenn ein ausreichender Mindestabstand vorhanden ist. Ferner kann Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die Maske für die Dauer der Stoßlüftung am Sitzplatz im Klassenzimmer abzulegen.

Die Gänge im Schulhaus sind keine Pausen-, sondern Begegnungsflächen! Es ist darauf zu achten, dass keine Schülerinnen und Schüler die Pausen auf den Gängen verbringen. Auf den Gängen herrscht Maskenpflicht.

5. Schulbeginn: Zugang zur Schule

- Öffnung des Schulgebäudes um 7:35 Uhr: Die Schüler/innen gehen ab 7:35 Uhr direkt in ihre Klassenzimmer bzw. Fachräume der 1. Stunde. Eine Ansammlung in der Aula oder vor der Schule ist nicht erlaubt.
- Drei Zugänge, um den Strom zu entzerren (der hintere Zugang bei der vhs ist verschlossen):

<u>Zugang durch die Haupttüre und Haupttreppe</u>		
5d (2.06)	5e (2.09)	7e (2.07)
8d (2.04)	9c (2.08)	10a (2.49)
10d (2.48)	10c (2.11)	10b (2.43)
<u>Zugang durch den Innenhof in den Treppenaufgang Süd (neben Mensa)</u>		
5c (2.28)	6a (2.36)	6b (2.21)
6c (2.24)	7b (2.20)	7c (2.38)
8b (2.35)	9d (2.41)	
<u>Zugang durch den Innenhof in den Treppenaufgang Nord (neben Bühne)</u>		
5a (2.N9)	5b (2.N10)	7a (2.16)
7d (2.17)	8a (2.14)	8c (2.N12)
9a (2.N11)	9b (2.18)	

Die Q11 und Q12 benutzen den Zugang, der am nächsten zum Raum der 1. Stunde ist.

Im Schulgebäude befinden sich Bodenmarkierungen und Hinweisschilder. Auf den Gängen und in den Treppen gilt die Regel, ganz rechts entlang der Wand zu gehen, um Abstand zu entgegenkommenden Schülerinnen und Schülern zu haben.

6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder geeignete textile Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich **für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend**. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (auch während der Pausen sowie im Lehrerzimmer und im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausnahmen von dieser Pflicht sind:

- zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten
- Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten
- für Personen, welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar ist. Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums), kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

Im Musikunterricht ist Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Der Pausenverkauf findet wieder statt:

- Zu Beginn der ersten Stunde durch Bestellung im Klassenzimmer beim Lehrer (Bestellliste bis 8:40 Uhr zum Kiosk, Abholung des vorbereiteten Korbs am Kiosk ab 9:45 Uhr)
- Vor Unterrichtsbeginn in der Mensa
- Während der Pausen in der Aula und in der Mensa – aber nur für Schüler/innen, die sich gerade in Pausenzonen außerhalb des Klassenzimmers aufhalten dürfen

Beim Anstehen gilt Maskenpflicht und **strenges Abstandsgebot von 1,5 m**. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (z.B. vor Unterrichtsbeginn in der Mensa), ist ein Einkauf nicht möglich. Wir empfehlen daher dringend, die **Korblösung** zu Beginn des Unterrichts zu nutzen, um das Anstehen in den Pausen zu minimieren! Die Schüler/innen dafür entweder passendes Bargeld mitnehmen oder der Betrag wird automatisch vom Chip-Guthaben abgebucht.

Mensa: Abstandsgebot von 1,5 m, unter Aufsicht der OGS-Betreuung

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für Ganztagsangebote gelten ebenfalls die Regelungen des Rahmenhygieneplans. Offene Ganztagsangebote werden, soweit möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.

10. Besprechungen und Versammlungen

Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden daher gebeten, **Beratungsgespräche** mit der Schulleitung und Lehrkräften, **wenn möglich nur telefonisch** durchzuführen.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von Arzt bzw. Ärztin
- Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests für eine Befreiung vom Präsenzunterricht (längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten; danach Vorlage einer neuen Bescheinigung)
- Ebenfalls Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die verpflichtende Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Schwangerschaften bei Schülerinnen sind umgehend der Schule zu melden.

12. Vorgehen bei möglicher Erkrankung

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens **48** Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden fieber- und symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist an allen Schularten die Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Bei Stufe 3 (siehe Punkt 17) ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedenzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

- Für Lehrkräfte sowie das nicht-unterrichtende Personal ist bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ein Schulbesuch weiterhin möglich, wenn mindestens 48 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Covid-19-Infektion ausgeschlossen wurde.
- Bei darüber hinausgehenden Symptomen gelten die Regeln wie für Schüler mit Krankheitssymptomen.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden während der Quarantäne einmal, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 getestet. Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit erforderlich und vertretbar – zulässig. Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird verzichtet, soweit pädagogisch vertretbar.

14. Dokumentation und Corona-App

Die Schule achtet auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?). Alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die das Schulhaus betreten, müssen sich beim Sekretariat melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Das Schulforum hat daher am 09.07.2020 beschlossen, dass Schüler/innen für die Zeit der Corona-Pandemie vorübergehend ein Handy in der Schule eingeschaltet mitführen dürfen. Dies dient dem Zweck, dass die Corona-App aktiviert ist. Das Handy muss lautlos geschaltet sein und darf zu anderen Zwecken nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder Verwaltungspersonals benutzt werden.

15. Erste Hilfe

Die Schulsanitäter üben ihren Dienst weiterhin nicht aus.

16. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

17. Anordnung in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung jeweils als Präsenzveranstaltung vorübergehend eingestellt werden.

18. Vorgehen bei (Teil-)Schließungen

Bei Online-Unterricht werden Arbeitsaufträge über Microsoft Teams verschickt – jetzt in allen Fächern. Videokonferenzen finden bei reinem Online-Unterricht v.a. in den Kernfächern statt. Zusätzlich gibt es eine Sprechstunde der Lehrkräfte für Fragen.

Neu:

- Der im Distanzunterricht vermittelte Stoff kann Teil von Leistungserhebungen sein (mündlich oder schriftlich).
- Die Schüler/innen sind verpflichtet, die erteilten Arbeitsaufträge umzusetzen und die angebotenen Kontaktmöglichkeiten zu nutzen.

Die Schule behält sich vor, bei groben Verstößen gegen die Hygieneregeln Schülerinnen und Schüler vom Unterricht auszuschließen.

Lappersdorf, 19.11.2020

gez. Birgit Ruckdäschel, OStDin